

E: 16.09.2008

Thomas Largiadèr, SP
Heinz Wiher, GP

Zuweisung an die Abteilung Planen und Bauen
in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit
und Gesundheit

Gemeinderatspräsident
Gody Pfister
Sunft
8824 Schönenberg

Wädenswil, 2. September 2008

Postulat

betreffend Massnahmen zur Einhaltung der Tempolimite in den Tempo 30 Zonen

Der Stadtrat wird eingeladen, beruhend auf dem Strassenverkehrsgesetz, der Signalisationsverordnung und der Verordnung des UVEK über Tempo 30 Zonen, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Tempolimite in den Tempo 30 Zonen zu prüfen. Dies mindestens ab einem Geschwindigkeitsniveau V85 von 30 km/h, wobei die Messungen zur Ermittlung von V85 versteckt durchzuführen sind.

Begründung:

Laut Art. 27 des Strassenverkehrsgesetz sind *Signale zu befolgen*⁽¹⁾ und gemäss Signalisationsverordnung Art. 22a beträgt die *Höchstgeschwindigkeit* in den Tempo 30 Zonen 30 km/h⁽²⁾.

Aus der Antwort des Stadtrates zur Interpellation betreffend ‚Durchsetzung der Tempolimite in den Tempo 30 Zonen‘ vom 30. Juni 2008 geht hervor, dass in allen Geschwindigkeitsmessungen der letzten 4 1/2 Jahre in den Tempo 30 Zonen die Höchstgeschwindigkeit von einem grossen Teil der Fahrzeuge überschritten wurde. (V85 zwischen 28 und 39 km/h. Dies bedeutet, dass z.B. bei einer V85 von 30 km/h 15 % der gemessenen Fahrzeuge die Tempolimite überschritten; bei einer V85 von über 30 km/h lag der Prozentsatz entsprechend höher).

Gemäss Verordnung des UVEK über die Tempo 30 Zonen vom 28. September 2001 Art. 5 Abs. 3 sind zur *Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit* nötigenfalls *weitere Massnahmen zu ergreifen*⁽³⁾.

Da eine Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 100 Prozent der Verkehrsteilnehmer nicht realistisch ist, ist es sinnvoll, verkehrsberuhigende Massnahmen ab einem Geschwindigkeitsniveau V85 von höchstens 30 km/h zu prüfen. Zur Ermittlung des Geschwindigkeitsniveaus sind die Messungen versteckt und nicht mit dem ‚Speedy‘ durchzuführen, da letzterer das Resultat anerkanntermassen nach unten verfälscht.

Wir danken dem Stadtrat für die wohlwollende Behandlung dieses Anliegens.

Thomas Largiadèr

Heinz Wiher

Ref.

1) Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. September 2008), *Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst, (...) Art. 27 Abs. 1*: Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen.

2) Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (Stand am 1. Januar 2008), Art. 22a: Das Signal «Tempo-30-Zone» kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

3) Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (*Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation*), Art. 5 Abs. 3: Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.